

GZ.: 640/12/VO-08/25-kk

Wagna, am 13.08.2025

Ggst: Bewilligung von Arbeiten auf bzw. neben nachfolgend angeführter Gemeindestraße:
Diverse Gemeindestraßen in der KG Aflenz im Gemeindegebiet Wagna - „Glasfaserausbau“
im Gemeindegebiet Wagna gem. § 90 StVO 1960

Verordnung

Aufgrund der mit Bescheid der Marktgemeinde Wagna vom 12.08.2025 mit GZ.: 640/12B-08/25-kk, gemäß § 90 Abs.1 und StVO 160 straßenpolizeilich bewilligten Arbeiten **für die Zeit von 25.08.2025 bis 19.12.2025** werden für diesen Straßenzug die in dieser Anlage zu dieser Verordnung (RVS 5.44, Regelplan Blatt D, LF1, LF2, LF3, LF4, LF5, LO2, LO3, LO4, LO5, FO2) ersichtlichen Maßnahmen verordnet:

„**Gestaffelte Geschwindigkeitsbeschränkung**“ mit 70/50/30, km/h jeweils 100/50/25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m danach.

„**Geschwindigkeitsbeschränkung**“ 30 km/h jeweils 25m vor dem Arbeitsbereich bis 25m danach.

„**Überholverbot**“ jeweils 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m danach.

„**Vorgeschriebene Fahrtrichtung**“ unter 45 Grad auf die zu befahrende Spur weisend.

„**Vorgeschriebene Fahrtrichtung**“ mit der Zusatztafel „**Fußgänger**“, waagrecht auf den gegenüberliegenden Gehsteig oder das gegenüberliegende Bankett weisend.

„**Wartepflicht bei Gegenverkehr**“ 10 m vor der Engstelle für jene Fahrspur, welche eingeeengt wird.

Eine **Ampelregelung oder Regelung mittels Signalscheiben** unmittelbar vor dem Arbeitsbereich _____.

„**Halte- und Parkverbot**“ 15 m vor bis 15 m nach dem Arbeitsbereich _____.

Die Verkehrszeichen sind mind. 2 Tage vor Arbeitsbeginn aufzustellen. Diese dürfen nur im unbedingt notwendigen Arbeitszeitraum aufgestellt werden und sind unverzüglich nach Arbeitsende zu entfernen.



Wagna - das bist du.

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft und endet mit deren Entfernung, jedenfalls aber mit Beendigung der Bauarbeiten.

Rechtsgrundlage:

§43 Abs.1 lit.b i.V.m. §94 d Z 4 sowie §44 Abs. 1 StVO 1960.

Lt. § 43 Abs. 2a der Gemeindeordnung wurde dem Bürgermeister zur Erlassung straßenpolizeilicher Verordnungen bei Baustellenregelungen gem. § 90 StVO und bei Regelungen aus Anlass einzelner Veranstaltungen vorübergehender Genehmigungen gem. § 82 StVO und im Umfang laut § 94d StVO in der Gemeinderatssitzung vom 13.3.2019 lt. Pkt. 19. die Zuständigkeit übertragen.

Für die Marktgemeinde Wagna:

Der Bürgermeister:

Peter Stradner

Ergeht an:

1. Firma Hieden & Kall GmbH, Feldkirchner Str. 111, 8055 Seiersberg-Pirka,
E-Mail: m.moser@hotmail.com
2. Polizeiinspektion Leibnitz mit dem Ersuchen um Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen,
insbesondere zur Überwachung, E-Mail: pi-st-leibnitz@polizei.gv.at
3. Wirtschaftskammer Steiermark, Regionalstelle Leibnitz, Leopold-Feßler-Gasse 1, 8430
Leibnitz E-Mail: suedsteiermark@wkstmk.at
4. Postzentrum Graz, z. H. Herrn Gießauf, Hohenstaufengasse 6, 8020 Graz,
E-Mail: erwin.giessauf@postbus.at
5. Bauamt im Hause (Akt)